

Organe des Volkskommissariats für Gesundheitswesen mit Beschlüssen der Kommissionen zu dieser Frage nicht einverstanden, so haben die örtlichen Kommissionen unverzüglich Beschwerde bei den Gesamtrussischen Kommissionen zu führen.

7. Die Kommissionen setzen ohne Bildung eines eigenen Apparates ihre Beschlüsse mit Hilfe der Organe der den Kommissionen angehörenden Organisationen und Einrichtungen durch und haben in breitem Umfang die Arbeiterorganisationen in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

8. Die örtlichen Kommissionen haben periodisch der Gesamtrussischen Kommission und dem Volkskommissariat für Gesundheitswesen Mitteilung über ihre Tätigkeit zu machen.

9. Die Revolutionstribunale, die Volksgerichte und Außerordentlichen Kommissionen werden verpflichtet, Verfahren, welche auf Initiative der Zentrale oder der örtlichen Kommissionen eingeleitet wurden, vordringlichst zu behandeln.

10. Die Gesamtrussische Kommission wird beauftragt, gemeinsam mit dem Volkskommissariat für Gesundheitswesen im Verlauf einer Woche die Bestimmungen über die zentrale Kommission und die Instruktionen für die örtlichen Kommissionen zu erarbeiten.

Vorsitzender
des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Sekretär
des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung
S. Britschkina

Moskau, Kreml.
8. XI. 1919

Aus dem Werk „Leninsche Dekrete zum Gesundheitswesen“, Moskau 1970, S. 159-161